

Die neue Gefahrstoffverordnung

Eckdaten des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf der Gefahrstoffverordnung legt einen Schwerpunkt auf die bessere Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen. Dies bringt umfassende Änderungen der Regelungen zu Asbest mit sich. Nach derzeitigem Stand bedeutet dies eine erhebliche Verbesserung für seriös arbeitende Unternehmen.

Entstehungsprozess der Gefahrstoffverordnung



www.trgs519.de

Hier einige wesentliche Änderungen im Überblick:

- Erkundungspflicht der Auftraggeber
- Hervorhebung von Asbest
- Verdeutlichung der Pflicht, ein Expositionsverzeichnis zu führen
- Fachkunde für ausführende Mitarbeiter
- Risikobezogenes Maßnahmekonzept
- Konkretisierung des ASI-Begriffs
- Konkretisierung der Verwendungsbeschränkungen
- Höhere Anforderungen an die Zulassung von Betrieben

Erkundungspflicht der Auftraggeber

Auftraggeber müssen künftig eine Gefahrstofferkundung vornehmen. Asbest wird bei Baubeginn vor dem 14.10.1993 unterstellt (§5, Abs. 3). Dieser Verdacht kann nur durch eine negative Probe widerlegt werden. Ohne negative Probe müssen also Schutzmaßnahmen gegen Asbest ergriffen werden. Damit wird es künftig einfacher, Asbest bereits bei der An-

Ratschlag: Baubeginn vor 01.01.1995 als Verdachtsmoment

Es ist davon auszugehen, dass auch nach dem 14.10.1993 Restbestände verarbeitet wurden. Zeitgenössischen Aussagen zufolge wurden teilweise sogar Lagerbestände aufgebaut, als das kommende Asbestverbot bekannt wurde. Wir empfehlen daher dringend, bei Gebäuden, die vor 1995 errichtet wurden, mit Asbest zu rechnen!

gebotsstellung angemessen zu berücksichtigen.

Verdeutlichung der Pflicht, ein Expositionsverzeichnis zu führen

Tätigkeiten an krebserzeugenden Gefahrstoffen müssen in einem Verzeichnis dokumentiert und dieses 40 Jahre nach Ende der Tätigkeit aufbewahrt werden. Bisher ist diese Pflicht im §15 „Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten“ verankert. Künftig wird sie im §10a „Besondere Aufzeichnungspflichten...“ deutlich sichtbarer. Das erhöht die Sichtbarkeit und wird hoffentlich dazu führen, dass mehr Unternehmen diese Pflicht kennen und ihr nachkommen. Die Dokumentation ist für Betroffene wichtig, um eine Berufskrankheit anerkannt zu bekommen.

Asbest wird hervorgehoben

Die Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für Asbest wandern von Anhang II in den Verordnungstext (§11). Das unterstreicht die besondere Bedeutung und erhöht auch die Auffindbarkeit. Insbesondere die Gültigkeit auch für private Haushalte tritt deutlicher hervor.

Fachkunde für ausführende Mitarbeiter Arbeiten an Asbest dürfen nur noch von Beschäftigten ausgeführt werden, die über eine Fachkunde nach Anhang I, Nr. 3.6 verfügen. Die Fachkunde umfasst Kenntnisse und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um die Arbeiten fachgerecht ausführen zu können. Die Fachkunde kann durch die Berufsausbildung, innerbetriebliche Schulungen oder Fortbildungsmaßnahmen erworben werden.

Info: Fachkunde und Sachkunde

„*Fachkunde*“ ist weniger verbindlich geregelt, als „*Sachkunde*“.

Fachkundig ist, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, eine Aufgabe zu erledigen. Dabei ist nicht geregelt, wie die *Fachkunde* erlangt wurde (Berufsausbildung, Lehrgänge, Seminare,...). Der Arbeitgeber muss die *Fachkunde* nachweisen.

Die *Sachkunde* baut auf der *Fachkunde* auf und setzt einen geregelten Lehrgang mit einer bestandenen Prüfung voraus.

Anmerkung: Für die verantwortliche und Aufsichtführende Person reicht es also nicht aus, nur einen Lehrgang nach Anlage 3 oder 4 der TRGS 519 zu besuchen. Es muss auch eine entsprechende *Fachkunde* vorliegen. So kann man z.B. bei einem Kaufmann nicht davon ausgehen, dass er z.B. Abbrucharbeiten an einem Asbestdach fachgerecht planen kann.

Risikobezogenes Maßnahmenkonzept

Das Minimierungsgebot wird konkret gefordert: „Er hat vorrangig Arbeitsverfahren anzuwenden, durch die eine Freisetzung von Asbestfasern verhindert oder minimiert wird. Der Arbeitgeber hat technische Schutzmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Akzeptanzkonzentration einzuhalten.“ (§11a, Absatz 5, Nr 2). Dabei sind die nach §20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln zu berücksichtigen*. Dazu zählen Arbeitsplatzgrenzwerte und die TRGS 519. Die Arbeitsplatzgrenzwerte werden ausdrücklich „verbindlich“ genannt.

* „Berücksichtigen“ bedeutet hier: „Befolgen/Einhalten“.

Konkretisierung des ASI-Begriffs und der Verwendungsbeschränkungen

Die Definition der zulässigen Tätigkeiten steht nicht mehr in Anhang II, Nr. 1, sondern im eigentlichen Verordnungstext unter §11 und ist klarer und eindeutiger gefasst. Auch die Pflicht, verdecktes Asbest zu kennzeichnen wird nun in der Verordnung geregelt. Das erleichtert den rechtskonformen Umgang mit Asbest.

Höhere Anforderungen an die Zulassung von Betrieben

Die Zulassungspflicht besteht künftig auch für Arbeiten an Asbestzement. Kriterium ist die Faserfreisetzung jenseits der Toleranzkonzentration (derzeit 100.000F/m³). Die Eignung des Personals muss nachgewiesen werden und es dürfen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen. Weiterhin muss nachgewiesen werden, dass die Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden. Die Zulassung wird auf 6 Jahre befristet und kann jederzeit widerrufen werden.

Diese Regelung erschwert die Zulassung und kann dazu beitragen, dass Arbeiten künftig häufiger fachgerecht durchgeführt werden.